

Die Gemeinde Röttenbach erlässt auf Grund Art. 23 GO folgende

Satzung über einen kommunalen Seniorenbeirat (koSB)

§ 1 Präambel

Die demographische Situation der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen und die kommende demographische Situation in der Gemeinde Röttenbach verlangen nach einer eigenen Seniorenpolitik.

Das Bild der Senioren hat sich massiv gewandelt. Senior/In zu sein ist kein Makel, sondern die Bezeichnung für Menschen mit Erfahrung, Reife und Weisheit; das Alter wird als normaler Lebensabschnitt mit jedoch ganz eigenen Bedürfnissen immer mehr entdeckt. Auch die Gemeinde Röttenbach will dem Rechnung tragen. Der kommunale Seniorenbeirat soll Bindeglied sein zwischen Politik und älteren Menschen und gerade auch bei der mittleren Generation Verständnis für die Bedürfnisse der älteren Menschen wecken. Senioren brauchen keine Bevormundung, sondern sollen mit ihren Wünschen und mit ihrer Persönlichkeit ernst genommen werden.

Diese Wünsche und Vorstellungen der älteren Generation müssen erfragt und bei Planungen berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe die weder von der Politik noch von der Verwaltung ernsthaft wahrgenommen werden kann. Der kommunale Seniorenbeirat hingegen hat durch die eigene Lebenserfahrung und den stärkeren Kontakt zur eigenen Generation die Möglichkeit, Entscheidungen des Gemeinderates durch die beratende Stimme zu beeinflussen und mitzugestalten.

§ 2 Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 3 - in einer Seniorenversammlung - gewählten Mitgliedern. Er versteht sich als Bindeglied, das die Seniorenarbeit koordiniert und über den verschiedenen Anbietern von Seniorenarbeit steht. Die Mitglieder werden durch den Bürgermeister zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Seniorenbeirat wird vom Seniorenbeauftragten geleitet. Bei Abstimmungen haben d. Seniorenbeauftragte und die Beisitzer/innen das gleiche Stimmrecht.

(3) ¹Dem Seniorenbeirat wird im Rahmen der Haushaltssatzung ein Haushaltsetat zur Verfügung gestellt. ²Der Seniorenbeirat ist berechtigt, dem Ersten Bürgermeister Empfehlungen zur Verwendung dieser Haushaltsmittel zu geben. ³Soweit diese Ausgaben laufende Angelegenheiten i.S.d. Art. 37 Abs.1 S.1 GO sind und einen Betrag in Höhe von € 200,00 im Einzelfall nicht übersteigen, soll der Erste Bürgermeister diesen Empfehlungen folgen.

(4) Alle Dienststellen der Gemeinde unterstützen den Seniorenbeirat entsprechend ihrer Möglichkeiten.

(5) Der Seniorenbeirat kann durch einstimmigen Beschluss bis zu 3 beratende Mitglieder berufen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass weder einzelne Institutionen noch Vereine überrepräsentiert sind.

§ 3 Seniorenbeauftragter

(1) ¹D. Seniorenbeauftragte wird aus der Reihe des Seniorenbeirates auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt. ²Wählbar ist jede Person, der das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde zusteht und die nicht jünger als 60 Jahre ist.

³Ausnahmen genehmigt der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit.

(2) D. Seniorenbeauftragte wird zu allen öffentlichen Sitzungen eingeladen und soll daran teilnehmen. D. Seniorenbeauftragte wird zu nichtöffentlichen Sitzungen geladen, in denen Fragestellungen der Seniorenarbeit besprochen und behandelt werden.

(3) D. Seniorenbeauftragte leitet den Seniorenbeirat, unterbreitet Vorschläge, steuert Kooperationen der in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen und Organe.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röttenbach, den 22.07.2002

Der Bürgermeister der
Gemeinde Röttenbach



Thomas Schneider

Ausgehängt am: 24.07.2002
Abgenommen am: 09.08.2002